



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Thomas Keindorf (CDU)

Baden an Flüssen und Seen

Kleine Anfrage - **KA 7/3462**

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofes (III ZR 60/16) vom 23. November 2017 sind Kommunen zunehmend verunsichert, inwieweit eine Verkehrssicherungspflicht an Seen und Flüssen besteht, die von Bürgern zum Baden genutzt werden können.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

1. Wie bewertet die Landesregierung das Urteil des Bundesgerichtshofes?

Unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Unabhängigkeit der Richter verbietet sich nach Artikel 97 Absatz 1 des Grundgesetzes und Artikel 83 Absatz 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt die inhaltliche Bewertung einer gerichtlichen Entscheidung durch die Landesregierung.

2. Inwieweit sind Gewässer, die a) nicht als Schwimmbad betrieben werden und die b) nicht künstlich angelegt sind, von dem Urteil direkt oder indirekt betroffen? Bitte um Begründung.

Das Urteil des Bundesgerichtshofes (III ZR 60/16) vom 23. November 2017 betrifft nur die konkreten Verhaltenspflichten von im entschiedenen Fall zur Schwimmbadaufsicht eingesetzten Personen in einem - wenn auch naturnah gestalteten - künstlich angelegten Schwimmbad mit einem Hauptbecken und einem Nichtschwimmerbecken. Es äußert sich nicht zur Frage, unter welchen Umständen eine Badeaufsicht erforderlich ist, und insbesondere in keiner Weise zu natürlichen, nicht als Schwimmbad betriebenen Gewässern.

3. Haften Kommunen im Fall von Unfällen an unbewachten Stegen an Seen und Flüssen, die zum Baden entweder aufgrund des öffentlichen Zugangs grundsätzlich oder die aufgrund einer Ausweisung als Badestelle genutzt werden können? Bitte jeweils nach künstlichen und natürlichen Gewässern sowie unter Einbeziehung des o. g. Urteils unterscheiden.

Hier handelt es sich um zivilrechtliche Haftungsfragen, die von den Umständen des Einzelfalls abhängig sind und insoweit von der Landesregierung nicht abschließend beantwortet werden können. Das Urteil des Bundesgerichtshofes betrifft nur die Verhaltenspflichten einer im entschiedenen Fall erforderlichen und auch vorhandenen Schwimmbadaufsicht. Zur Frage, unter welchen Umständen bei einem natürlichen Gewässer eine Aufsichtspflicht einsetzt, enthält das Urteil keine Aussage.

Sowohl eine Amtshaftung der Kommune nach § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) als auch eine allgemeine deliktische Haftung der Kommune nach §§ 823, 831 BGB ist nur begründet, wenn der Kommune tatsächlich ein schuldhafter Pflichtenverstoß zur Last fällt, der zu einem Schaden des Geschädigten führt. Der einer Kommune obliegende Pflichtenkreis hängt maßgebend von den konkreten Umständen der jeweiligen Badegelegenheit ab.

So fällt das Baden in natürlich fließenden Gewässern unter den sogenannten Gemeingebrauch. Dies bedeutet nach § 29 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA), dass in diesen Gewässern gebadet werden darf, soweit Rechte anderer nicht entgegenstehen und soweit Befugnisse oder der Eigentümerngebrauch anderer dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Das Baden in natürlich stehenden und künstlichen Gewässern ist nach § 29 Abs. 4 Satz 1 WG LSA nur erlaubt, wenn die Wasserbehörde mit Zustimmung des Eigentümers und des Unterhaltungspflichtigen den Gemeingebrauch zugelassen hat. Den Eigentümer eines natürlichen Gewässers, das dem Gemeingebrauch unterliegt, treffen neben der Pflicht, das Baden zu dulden, grundsätzlich keine weiteren Pflichten. Er kann die Badenden gewähren lassen, ohne Sicherungsvorkehrungen treffen zu müssen. Das Baden im Rahmen des Gemeingebrauchs findet grundsätzlich auf eigene Gefahr statt. Insbesondere besteht keine Haftung für typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren.

Etwas anderes gilt, soweit der Gewässereigentümer es nicht beim Gemeingebrauch belässt und das (wilde) Baden nicht nur hinnimmt, sondern durch Schaffung einer Infrastruktur, die ganz offensichtlich einer Badegelegenheit dient (etwa Liegewiese, Toiletten, Umkleidekabinen, Duschen, Rutschen, Stege, Absperrungen bestimmter Bereiche für Schwimmer und Nichtschwimmer etc.), einen Badebetrieb eröffnet. Gibt derjenige durch Bereitstellung einer Infrastruktur zu erkennen, dass in seinem Gewässer gebadet werden kann, trifft ihn die Verkehrssicherungspflicht nach § 823 Abs. 1 BGB, die Kontroll-, Unterhaltungs- und Aufsichtspflichten begründen kann.

Der Umfang der Verkehrssicherungspflichten an Badegewässern hängt entscheidend von der Ausgestaltung der Einrichtung ab. Differenziert wird zwischen Badestellen und Naturbädern. Der entscheidende Unterschied zwischen Badestelle

und Naturbad liegt in der Zugänglichkeit. Während eine Badestelle von jedem ohne Weiteres aufgesucht werden kann, ist das Naturbad nicht frei zugänglich, sondern der Zutritt reglementiert (Einfriedung des Areals, konkrete Öffnungszeiten, Einlasskontrollen, Nutzungsentgelt). Die Anforderungen an die laufenden Kontrollen zum Schutz vor Gefahren sind bei einem Naturbad höher als bei einer Badestelle. Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen können von der Überwachung der Wasserqualität über die Kontrolle des Gewässergrundes bis zu einer - abhängig von der Einordnung der Badegelegenheit und den einzelnen Gegebenheiten - notwendigen Badeaufsicht reichen.

Der Kommunale Schadensausgleich der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen hat ein Hinweisblatt zu „Verkehrssicherungspflicht für Badestellen und Naturbädern“ herausgegeben, um den Kommunen Hilfestellung zu Fragen haftungsrechtlich relevanter Verkehrssicherungspflichten zu geben.

4. Handelt es sich bei der Ausweisung von Badestellen an natürlichen Gewässern im Geltungsbereich von Kommunen formal und rechtlich um den Betrieb einer öffentlichen Einrichtung? Bitte um Begründung.

Eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 4 Satz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) ist gegeben, wenn die Kommune mit der Einrichtung als Folge gesetzlicher Verpflichtung oder freiwillig eine in ihren Wirkungskreis fallende Aufgabe erfüllt und zu diesem Zweck die von ihr mit sächlichen Mitteln und ggf. auch mit personellen Kräften unterhaltene Einrichtung durch Widmungsakt ihren Einwohnerinnen und Einwohnern zur bestimmungsgemäßen Nutzung zur Verfügung stellt. Die Kommune kann den Kreis der vom Widmungszweck erfassten Nutzungsberechtigten auf die den Einwohnerinnen und Einwohnern gleichgestellten Personen und Vereinigungen erweitern (§ 24 Abs. 2 und 3 KVG LSA).

Mit der Widmung der Einrichtung, die durch formalen Akt (Verwaltungsakt, Beschluss der Vertretung oder Satzung) oder faktisch durch Indienststellung erfolgen kann, wird die Zweckbestimmung der Einrichtung (Widmungszweck) festgelegt sowie Öffentlichkeit geschaffen. Aufgrund ihrer Organisationshoheit steht der Kommune die Möglichkeit offen, die von der Widmung allgemein vorgegebene Nutzung der Einrichtung durch eine Benutzungssatzung näher zu regeln und Gebühren für die Benutzung festzusetzen (§ 11 Abs. 2 KVG LSA). Für die Öffentlichkeit der Einrichtung ist nicht von Belang, ob ihre Benutzung öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich geregelt ist, sächliche Mittel der Einrichtung nicht im Eigentum der Kommune stehen oder die Kommune die Einrichtung etwa als juristische Person des Privatrechts betreibt. Maßgebend ist, ob die Kommune trotz Überlassung des Betriebs an einen Privaten weiterhin in der Lage ist, die Zweckbindung der Einrichtung gegenüber dem privatrechtlichen Betreiber durch Mitwirkungs- und Weisungsrechte durchzusetzen.

Nicht unter den Begriff der öffentlichen Einrichtungen fallen Einrichtungen, die nicht nur in erster Linie den Einwohnerinnen und Einwohnern der Kommune und den mit ihnen gleichgestellten Personen und Vereinigungen zur Benutzung zur Verfügung stehen, sondern grundsätzlich der Allgemeinheit. Ob es sich bei einem Badestrand oder Badestelle an einem natürlichen Gewässer um eine öffentliche

Einrichtung der Kommune nach § 4 Satz 2 KVG LSA oder eine Einrichtung im Gemeingebrauch handelt, bestimmt sich nach der Widmung durch die Kommune.

5. Was ist bei der Ausweisung einer Badestelle an natürlichen Flussläufen zu beachten? Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für Kommunen?

Die zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflichten folgen aus allgemeinen, bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen, die insbesondere in § 823 BGB wurzeln. Derjenige, der eine Gefahrenlage - gleich welcher Art - schafft, ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes grundsätzlich verpflichtet, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern. Für Badestellen und Naturbäder an für den Gemeingebrauch zugelassenen Gewässern, die bestimmungsgemäß zum Baden genutzt werden, trifft die Verkehrssicherungspflicht die Kommune, die durch die von ihr dort geschaffenen Einrichtungen bei den Badegästen den Eindruck erweckt, sie habe den betreffenden Ort dem allgemeinen Verkehr eröffnet. Welche konkreten Sicherungsmaßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht erforderlich sind, folgt stets im Einzelfall daraus, welche Vorkehrungen notwendig und zumutbar sind, um eine Schädigung anderer möglichst zu vermeiden. Dies hängt von den natürlichen Eigenheiten des jeweiligen Badeorts ebenso ab wie davon, welchen Sport- und Freizeitaktivitäten das Gewässer gewidmet wurde. Bei Badestellen, bei denen badtypische Einrichtungen und Sprunganlagen oder Stege nicht vorhanden sind, gelten andere Anforderungen als bei Naturbädern, deren Zutritt reglementiert ist. Auf die Antwort auf Frage 3 wird ergänzend verwiesen.